



Vergaberichtlinie für die Zuweisung von Wohnungen im „Haus der Generationen“ Kategorie „Betreubares Wohnen“

§ 1

Präambel

- (1) Die NHT (NEUE HEIMAT TIROL Gemeinnützige WohnungsGmbH) hat auf dem Grundstück 23/8, KG Volders, der Gemeinde Volders im Baurecht ein Generationenhaus errichtet. In diesem sind neben einem Kindergarten und einer Kinderkrippe sowie Wohnungen in der Kategorie „Junges Wohnen“ auch Wohnungen in der Kategorie „Betreubares Wohnen“ untergebracht.
- (2) „Betreubares Wohnen“ ist eine besondere Wohnform für ältere Menschen, für die Selbstständigkeit, Selbstbestimmtheit und Sicherheit wichtig sind.
- (3) Diese ca. 50 m² großen Wohnungen sind barrierefrei, verfügen über einen Wohnraum mit Küche, eigenem Schlafzimmer, rollstuhlgerechtem Badezimmer mit WC und sind individuell möblierbar. Die zentrale Lage ermöglicht das Bedürfnis nach Gemeinschaft in einem stimmigen sozialen Umfeld abzudecken.

§ 2

Allgemeines

- (1) Die jeweiligen Antragsteller haben die in diesen Vergaberichtlinien festgelegten Voraussetzungen zu erfüllen.
- (2) Jeder Antragsteller kann nur eine Wohnung mieten.
- (3) Die Vergabe erfolgt durch den Gemeinderat auf Antrag eines von diesem beauftragten Gemeindeorgan oder eines eigens dazu eingerichteten Vergabeausschusses des Gemeinderates.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf die Vergabe besteht nicht.

§ 3

Antragsberechtigte Personen

- (1) Antragsberechtigt sind volljährige Personen, die durchgehend seit mindestens zehn Jahren in Volders mit Hauptwohnsitz gemeldet sind und tatsächlich auch in Volders wohnen bzw. in den vergangenen 20 Jahren einmal durchgehend mindestens zehn Jahre in Volders mit Hauptwohnsitz gemeldet waren und tatsächlich hier gewohnt haben.
- (2) Es können auch 2 Personen gemeinsam einen Antrag stellen, sofern sie verheiratet sind, oder in einer Lebensgemeinschaft leben sowie mindestens ein Jahr im gemeinsamen Haushalt leben und dort gemeldet sind oder in einer eingetragenen Partnerschaft leben. In diesem Fall werden nur die Punkte jener Person gewertet, welche hier die höchsten Punkte erreicht.

- (3) Personen nach Abs. 2 dürfen bei sonstigem Verlust der Antragsberechtigung keine gesonderten Anträge für mehrere Wohnungen stellen.

§ 4

Vergabebedingungen

Die folgenden Bedingungen gelten für den Fall eines gemeinsamen Antrages gemäß § 3 Abs. 2 für beide Personen.

Voraussetzung für eine gültige Antragsstellung ist die vollinhaltliche und wahrheitsgemäße Ausfüllung des von der Gemeinde Volders zur Verfügung gestellten Erhebungsbogens.

Die Vergabe setzt weiters voraus, dass sich der Antragsteller rechtsverbindlich im Mietvertrag verpflichtet, die nachstehenden Vorgaben zu beachten:

- (1) Der Hauptwohnsitz in der Mietwohnung muss innerhalb der gesetzlichen Frist von 3 Tagen gemäß § 3 Abs. 1 Meldegesetz 1991 angemeldet werden und der Deckung des eigenen Wohnbedarfs als Hauptwohnsitz dienen.
- (2) Eine Vermietung an Dritte ist ausgeschlossen.
- (3) Die Vermietung der jeweiligen Wohnung kann bei Einhaltung der Kriterien um weitere 3 Jahre verlängert werden.
- (4) Anhand der von der Gemeinde über den Erhebungsbogen und durch eigene Erhebungen erlangten Informationen, werden den Antragstellern gemäß § 5 Punkte zugewiesen. Die Zuweisung der Wohnungen erfolgt nach der jeweiligen Punktezahl, wobei Antragsteller mit der höchsten Punktezahl zuerst berücksichtigt werden.
- (5) Der Antragsteller muss über Aufforderung der Gemeinde Volders in geeigneter Form nachweisen, dass er die Finanzierung der Wohnung sicherstellen kann.
- (6) Sollten sich vor dem Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans oder Vergabeausschusses über die Vergabe einer Wohnung Angaben im Erhebungsbogen wie z.B. der Familienstand, die Wohnungsanschrift, die Anzahl der Personen, die derzeitige Wohnsituation usw. ändern, ist der Antragsteller verpflichtet, diese Änderung bei sonstigem Verlust der Antragsberechtigung der Gemeinde unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Punktevergabe wird dann entsprechend der Richtlinie neu angepasst.
- (7) Anträge werden zwei Jahre lang in einer Liste für die in § 1 genannten Wohnungen geführt. Nach Ablauf dieser zwei Jahre erlischt die Bewerbung. Das Löschen aus der Liste schließt eine neue Antragstellung nicht aus.

§ 5

Rangfolge innerhalb des antragsberechtigten Personenkreises

- (1) Voraussetzung für die Vergabe ist die Erreichung einer Mindestpunktzahl 8,5
- (2) Die Wohnungen werden an jene Antragsteller vergeben, die gemäß den nachstehenden Auswahlkriterien die höchste Punktezahl erreichen. Übersteigt die Zahl der die Vergaberichtlinie erfüllenden Anträge die Anzahl der zu vergebenden Wohnungen, werden die nicht berücksichtigten Antragsteller in eine Ersatzliste aufgenommen. Zieht ein Antragsteller vor Abschluss des Mietvertrages seinen Antrag zurück oder wird gemäß § 4 Abs. 8 als Antragsberechtigter ausgeschlossen, rückt aus der Ersatzliste der Antragsteller mit der höchsten Punktezahl nach.

(3) Allgemeine Kriterien:

- a. Gemeldeter tatsächlicher und auch früherer Hauptwohnsitz in der Gemeinde Volders (bei zwei Antragstellern für eine Wohnung werden nur die Jahre der Person gewertet, die ihren Hauptwohnsitz am längsten in der Gemeinde hat) zum Zeitpunkt der Antragstellung:

Punkte werden erst ab einer Mindestwohndauer gem. § 3 Abs. 1 von 10 Jahren vergeben und zwar 0,5 Punkte je Jahr.

Die Wohndauer wird mit 15 Jahren im Anschluss an die Mindestwohndauer von 10 Jahren gedeckelt, sodass die maximale Punkteanzahl bei diesem Kriterium 7,5 erreichen kann.

b. Alter

60 – 64 Jahre	1 Punkt
65 – 69 Jahre	2 Punkte
70 – 75 Jahre	3 Punkte
über 75 Jahre	4 Punkte

c. Grad der Pflegebedürftigkeit (maximal 3 Punkte)

Pflegestufe 1	1 Punkt
Pflegestufe 2	2 Punkte
Pflegestufe 3	3 Punkte

d. Besondere soziale Verhältnisse höchstens 6 Punkte

(beispielsweise finanzielle Verhältnisse, Verwahrlosung, dauerhafte körperlichen und/oder geistige Beeinträchtigung und dadurch bedingte Nichteignung der bewohnten Wohnung). Wird vom Gemeinderat im Einvernehmen mit den zuständigen Gemeinderatsausschüssen bewertet und Punkte vergeben.

- (4) Bei Zuteilung der einzelnen Mietwohnungen entscheidet bei Punktegleichstand das Los.

**§ 6
Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister

Peter Schwemberger e.h.